

Zug, 21. Februar 2025

Revision der Verordnung über das Einwassern von Booten Einwasserungsbewilligungen für Zuger Seen ab 1. März 2025

Information an Bootshaltende

Invasive, gebietsfremde Arten stellen nicht nur eine erhebliche Gefahr für die biologische Vielfalt in Gewässerökosystemen dar, sondern verursachen auch beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Ein Beispiel hierfür ist die Quaggamuschel, die im Jahr 2014 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde und sich seither rasant in den heimischen Gewässern ausbreitet. Sie verdrängt einheimische Arten und verursacht erhebliche Probleme, indem sie Filter und Leitungen in wichtigen Versorgungsinfrastrukturen verstopft. Die dadurch notwendige Wartung und Reinigung dieser Anlagen verursachten Kosten in Höhe von mehreren Millionen Franken.

Leider wurde die Quaggamuschel im Sommer 2024 erstmals im Zugersee festgestellt. Im Ägerisee wurde diese invasive Art bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund dieser Entwicklung wird die Verordnung über das Einwassern von Booten (BGS 753.32) per 1. März 2025 revidiert. Mit der Revision stärkt der Kanton den Schutz des Ägerisees und ergreift gezielte Massnahmen, um einen Befall zu verhindern. Darüber hinaus erleichtert die Anpassung die Integration des Kantons Zug in die Meldeplattform der Organisation Umwelt Zentralschweiz. Das langfristige Ziel besteht darin, nicht nur die Ausbreitung der Quaggamuschel zu verhindern bzw. einzudämmen, sondern auch die Einschleppung weiterer Schadorganismen zu vermeiden.

Die Schiffsmelde- und Reinigungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen, wird jedoch auf neue Weise umgesetzt.

Ablauf zum Erhalt einer Einwasserungsbewilligung für den Zugersee:

- Boot hat ZG-Kennzeichen und verkehrt bereits auf dem Zugersee (kein Gewässerwechsel):
 1. Deklaration des Heimgewässers «Zugersee» auf Meldeplattform Umwelt Zentralschweiz (QR-Code 1)
 2. Automatisierte Erteilung einer Einwasserungsbewilligung
- Boot wurde zuvor auf anderem Gewässer genutzt und soll nun in Zugersee einwassern:
 1. Meldung Gewässerwechsel auf Meldeplattform Umwelt Zentralschweiz (QR-Code 2)
 2. Aufforderung von Meldeplattform zur Bootsreinigung durch autorisierte Reinigungsstelle (QR-Code 3)
 - > Reinigung vornehmen, Bestätigung von Reinigungsstelle mit Zertifikat
 3. Automatisierte Erteilung einer Einwasserungsbewilligung durch Meldeplattform
 4. Zustellung des Zugangscodes für die Einwasserungsstelle im Hafen Zug

Ablauf zum Erhalt einer Einwasserungsbewilligung für den Ägerisee:

- Boot hat ZG-Kennzeichen und verkehrt bereits auf dem Ägerisee (kein Gewässerwechsel):
 1. Deklaration des Heimgewässers «Ägerisee» beim Strassenverkehrsamt Zug
> Eintrag Heimgewässer in Schiffsausweis
 2. Beantragung einer Einwasserungsbewilligung beim Amt für Wald und Wild (QR-Code 4)
 3. Erhalt der Einwasserungsbewilligung inkl. zwei Kontrollaufkleber
 4. Anbringen der Kontrollaufkleber äusserlich gut sichtbar beidseitig am Boot (links vom Kontrollschild)
- Boot wurde zuvor auf anderem Gewässer genutzt und soll nun in Ägerisee einwassern:
 1. Bootsreinigung durch autorisierte Reinigungsstelle (QR-Code 3)
> Bestätigung von Reinigungsstelle mit Zertifikat
 2. Beantragung einer Einwasserungsbewilligung beim Amt für Wald und Wild (QR-Code 4)
 3. Kostenpflichtige Kontrolle, ob die Verschleppung aquatischer Schadorganismen ausgeschlossen werden kann. Ist das Boot zu wenig gereinigt oder ist keine abschliessende Kontrolle möglich, beispielsweise aufgrund nicht überprüfbarer Bereiche (wie Seewasserkühlsysteme), wird keine Einwasserungsbewilligung erteilt.
 4. Bei erfolgreicher Kontrolle: Erhalt der Einwasserungsbewilligung inkl. zwei Kontrollaufkleber
 5. Anbringen der Kontrollaufkleber äusserlich gut sichtbar beidseitig am Boot (links vom Kontrollschild)

Die revidierte Verordnung umfasst nicht nur veränderte und teils verschärfte Massnahmen für Bootsnutzende, sondern auch für andere Nutzergruppen der Zuger Seen. So gilt eine Reinigungspflicht auch für sämtliche Wassersport- und Freizeitgeräte einschliesslich Bekleidung, Ausrüstung und Zubehör, Tauch- und Angelausrüstungen sowie Baumaschinen.

Nur gemeinsam können wir die Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten verhindern und die drohenden Schäden minimieren. Wir danken Ihnen für die verantwortungsvolle Umsetzung der erforderlichen Massnahmen.

Links zu den erwähnten Internetseiten:

QR-Code 1:

Selbstdeklaration



QR-Code 2:

Gewässerwechsel



QR-Code 3:

Reinigungsstellen



QR-Code 4:

Amt für Wald und Wild



Hinweis: Dieses Informationsblatt inkl. der dazugehörigen Links ist auf der Internetseite des Amts für Wald und Wild (zg.ch/einwasserungsbewilligung) aufgeschaltet. Die revidierte Verordnung über das Einwassern von Booten ist nach der Inkraftsetzung in der Gesetzessammlung ([Gesetzessammlung Kanton Zug](#)) abrufbar. Die Öffentlichkeit wird am 24. Februar 2025 via Medienmitteilung informiert.

Mitteilung an:

- Bootshaltende im Kanton Zug

Kopie an:

- Betreibende von Hafenanlagen von Zuger Gewässern
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug mit Seeanstoss
- Baudirektion des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
- Weitere Betroffene gemäss Adressatenliste